

Can. 598 – Paragraph 1. Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden.

Paragraph 2. Fest angenommen und bewahrt werden muß auch alles und jedes einzelne, was vom Lehramt der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorgelegt wird, also das, was zur heiligmäßigen Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; es widersetzt sich daher der Lehre der katholischen Kirche, wer diese Sätze, die definitiv gehalten werden müssen, ablehnt.

Im can. 1436 des Kodex des Orientalischen Kirchenrechts sollen entsprechend die Worte hinzugefügt werden, die sich auf can. 598 Paragraph 2 beziehen, so daß der can. 1436 insgesamt lauten wird:

Can. 1436 – Paragraph 1. Wer eine Wahrheit leugnet, die kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glauben ist, oder den christlichen Glauben in Zweifel zieht oder total ablehnt und nach legitimer Ermahnung nicht sein Unrecht einsieht, soll als Häretiker oder Apostat mit der großen Exkommunikation bestraft werden; der Kleriker kann darüber hinaus mit anderen Strafen bestraft werden, die Absetzung nicht ausgeschlossen.

Paragraph 2. Außer diesen Fällen soll derjenige, der eine Lehre vertritt, von der der Römische Papst oder das Kollegium der Bischöfe in Ausübung ihres authentischen Lehramtes sagen, sie sei definitiv irrig oder die sie als irrig verurteilen, und der nach legitimer Ermahnung sein Unrecht nicht einsieht, mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

5. Wir ordnen an, daß all das, was wir in dem vorliegenden

Apostolischen Brief *Motu Proprio* dekretiert haben, geltend und ratifiziert sei, und schreiben vor, daß es wie oben gezeigt in die universale Gesetzgebung der katholischen Kirche, respektive in den Kodex des Kirchenrechts bzw. den Kodex des Orientalischen Kirchenrechts eingefügt werde, trotz allem, was dem entgegenstehen könnte.

Anmerkungen

¹Kongregation für die Glaubenslehre, „*Professio fidei et Iusurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo*, 9. Januar 1989, in: AAS 81 (1989). ²Vgl. CIC, can. 833. ³Vgl. CCEO, can. 595 § 1. ⁴Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konstitution „*Lumen Gentium*“ über die Kirche, Nr. 25; Dogm. Konstitution „*Dei Verbum*“ über die göttliche Offenbarung, Nr. 5; Glaubenskongregation, Instruktion „*Donum Veritatis*“, Von der kirchlichen Berufung des Theologen, 24. Mai 1990, Nr. 15. ⁵CIC, can. 750 – Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden. ⁶CCEO, can. 598 – Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden. ⁷Vgl. Glaubenskongregation, Instruktion „*Donum veritatis*“, Von der kirchlichen Berufung des Theologen, Nr. 15. ⁸CIC, ca. 752 – Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Vestandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht. ⁹CCEO, ca. 599 – Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Vestandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht.

Kurzinformationen

Brief Kardinal Ratzingers zur Schwangerschaftsberatung

In einem Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz hat Kardinal *Joseph Ratzinger*, der Präfekt der Glaubenskongregation, auf eine möglichst rasche Neuregelung der katholischen Beratungstätigkeit für schwangere Frauen gedrängt. Der vom

20. Mai datierte Brief Ratzingers, der von Johannes Paul II. persönlich approbiert wurde, vertritt die Auffassung, die praktische Umsetzung der Bitte des Papstes, keine Beratungsscheine im bisherigen Sinn mehr auszustellen, dürfe nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz eine legale Alternative zum Beratungsschein finde oder nicht. Die bei der

diesjährigen Frühjahrsvollversammlung der Bischöfe eingesetzte *Arbeitsgruppe* (vgl. HK, April 1998, 211) hat bisher dreimal getagt, zuletzt am 9. Juli. Dabei wurde über verschiedene Modelle gesprochen, wie der Bitte Johannes Pauls II. in seinem Schreiben vom 27. Januar (vgl. HK, März 1998, 122 ff.), in Zukunft keine Beratungsscheine in kirchlichen Beratungsstellen mehr auszustellen, entsprochen wer-

den könnte, ohne die Mitwirkung der Kirche in der gesetzlichen Pflichtberatung aufzugeben. Eine Möglichkeit wäre die Ausstellung eines „Beraterbriefs“ mit einer ausführlichen Darlegung des Beratungsvorgangs, der allerdings dann von staatlicher Seite als Bescheinigung im Sinn des Gesetzes anerkannt werden müßte. Als Reaktion auf die Pressemeldungen über den Brief Kardinal Ratzingers vom 20. Mai hat das *Zentralkomitee der Deutschen Katholiken* Bischof *Lehmann* brieflich gebeten, sich beim Papst dahingehend einzusetzen, daß der Präfekt der Glaubenskongregation weitere Versuche, in der Frage der kirchlichen Beteiligung an der Schwangerschaftskonfliktberatung Druck auszuüben, unterlassen solle. Wenn Kardinal Ratzinger, so das ZdK, faktisch den Ausstieg der Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung betreibe, störe er die gemeinsamen Bemühungen der Kirche in Deutschland, dem Anliegen Johannes Pauls II. gerecht zu werden. Die Arbeitsgruppe der Bischofskonferenz soll nach der Sommerpause noch zweimal zusammenkommen; eine Entscheidung über die künftige Mitwirkung der Kirche in der Schwangerschaftsberatung ist für die Frühjahrsvollversammlung 1999 vorgesehen. Kardinal Ratzinger verlangt in seinem Brief eine Neuregelung auf jeden Fall noch innerhalb des Jahres 1998.

Päpstliches Schreiben über die Heiligung des Sonntags

Johannes Paul II. hat alle Katholiken an die herausragende Bedeutung des Sonntags für das religiöse Leben erinnert. Angesichts der „Entwicklung der sozio-ökonomischen Verhältnisse“ und der „Praxis des Wochenendes“ gelte es den Wert des christlichen Ruhetags zu verteidigen. In dem am 7. Juli 1998 veröffentlichten Apostolischen Schreiben „*Dies Domini*“ würdigt der Papst, daß die Teilnahme an kulturellen und politischen Veranstaltungen aber auch sportliche Aktivitäten die menschliche Entwicklung und den Fortschritt des Gemeinwesens för-

dern könnten. Allerdings werde die Freizeit vielfach nur auf „sehr oberflächliche Weise“ gelebt. Deshalb seien der „Sinn des Sonntags“ wiederzuentdecken und die Begründungen des kirchlichen Sonntagsgebots in Erinnerung zu rufen. Zu diesem Zweck argumentiert der Papst sowohl schöpfungstheologisch als auch heilsgeschichtlich, bedenkt Kontinuität sowie Diskontinuität zwischen dem jüdischen Sabbat und dem christlichen Sonntag und weist auf die Auferstehung Jesu als das Ursprungsereignis des Christentums hin. Über die anthropologische Einsicht in die Notwendigkeit eines rhythmischen Wechsels von Arbeit und Ruhe hinaus seien die theologischen Beweggründe für die Sonntagsheiligung die ausschlaggebenden: Es gehe nicht um eine „bloße Vorschrift zu religiöser Gemeinschaftsdisziplin“ sondern um die Feier der göttlichen Heilstaten und somit um den Ausdruck der Beziehung des Menschen zu Gott. Vor diesem Hintergrund schärft Johannes Paul II. die zentrale Bedeutung des sonntäglichen Gottesdienstes für die Gemeinde ein. Auch alle Mitglieder religiöser Bewegungen, kirchlicher Vereinigungen und kleinerer Ordensgemeinschaften sollen am Gemeindegottesdienst teilnehmen, Eucharistiefiern kleiner Gruppen am Sonntag dürften hingegen nicht gefördert werden. Zwar erkennt der Papst an, daß die Feier der Eucharistie in vielen Gebieten aufgrund des Priestermangels nicht an jedem Sonntag stattfinden könne. Alle Katholiken werden jedoch auf ihre „Gewissenspflicht“ aufmerksam gemacht, ihren Sonntag so zu planen, daß sie an einer Eucharistiefier teilnehmen können. Außerhalb des Gottesdienstes solle das Freizeitverhalten ebenfalls dem Charakter des Tages angemessen sein.

Kirchen zur ethischen Bewertung der Xenotransplantation

Zwar wird nach Einschätzung von Fachleuten die Übertragung tierischer Organe auf den Menschen – die sogenannte Xenotransplantation – erst um

das Jahr 2010 klinische Praxis werden können. Die beiden großen Kirchen in Deutschland fordern allerdings jetzt schon die gesellschaftliche Diskussion über dieses medizinische Verfahren. Eine mit Medizinern, Juristen und Theologen besetzte Expertengruppe hat im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz am 16. Juli 1998 eine Arbeitshilfe vorgelegt, in der die Chancen und Risiken der Xenotransplantation dargestellt werden. Die Autoren weisen zum einen darauf hin, daß die Probleme bisheriger Praxis der Organverpflanzung entschärft werden könnten: der Mangel an menschlichen Spenderorganen, die schwierige Frage nach der gerechten Organverteilung, die kurze Zeitspanne zwischen der Entnahme und der Operation des Empfängers, der „Transplantationstourismus“. Zum anderen müßten die nur schwer abschätzbaren Risiken berücksichtigt werden. Bisher sei weder ausreichend erforscht, wie Infektionsrisiken minimiert und die Abstoßung des fremden Tierorgans verhindert werden könne. Zu fragen ist, ob die Funktion von tierischen Organen in menschlichen Körpern auch auf Dauer zu gewährleisten sei. Eine besondere Sorgfalt sei geboten, um die Verbreitung tierischer Krankheitserreger und die damit verbundene Seuchengefahr sowie die Entstehung neuer Krankheiten auszuschließen. Gewicht habe bei der Entscheidungsfindung außerdem die Verantwortung des Menschen gegenüber den Tieren, aber auch die Frage nach den psychologischen Auswirkungen für das Selbstbild des Patienten durch die Integration von Tierorganen und Tierzellen in seinen Körper. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe stellen sich die juristischen Implikationen nicht grundsätzlich anders dar als bei der bisherigen Transplantationspraxis und der Gentechnik. Die Autoren verstehen ihre – mit einem skeptischen Unterton vorgebrachten – Überlegungen zur ethischen Bewertung der Xenotransplantation ausdrücklich nicht als abschließendes Votum, sondern als einen Beitrag zur allgemeinen Diskussion.